

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1994 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. März 1994 | Nr. 8 |
|-----------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 24. 3. 94 | Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Ändert GVBl. II 310-63</i> | 137 |
| 23. 3. 94 | Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) <i>GVBl. II 29-4</i> | 148 |
| 23. 3. 94 | Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes <i>Ändert GVBl. II 70-79</i> | 159 |
| 24. 3. 94 | Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst <i>Ändert GVBl. II 305-33 und 70-113</i> | 160 |
| 11. 3. 94 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz <i>Ändert GVBl. II 310-72</i> | 162 |
| 10. 3. 94 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i> | 163 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung*)**

Vom 24. März 1994

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 16 werden die Worte „Einsatz Verdeckter Ermittler“ durch die Worte „verdeckt ermittelnde Personen“ ersetzt.
- b) Bei § 68 wird das Wort „Ausgleichspflichtiger,“ durch das Wort „Ausgleichspflicht,“ ersetzt.
- c) Bei § 69 werden die Worte „den Verantwortlichen“ durch das Wort „Verantwortliche“ ersetzt.

d) Bei § 72 werden die Worte „Minister und der“ durch die Worte „Ministerinnen, Minister und“ ersetzt.

e) Bei § 99 werden vor dem Wort „Hilfspolizeibeamte“ die Worte „Hilfspolizeibeamtinnen und“ eingefügt.

f) Bei §§ 102 und 103 werden jeweils nach den Worten „Amtshandlungen von“ die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „den einzelnen“ durch die Worte „die einzelne Person“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 310-63

„Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer im Rahmen des jeweiligen Aufgabenkreises gerichtet werden.“

- b) In Abs. 3 werden die Worte „denjenigen gerichtet werden, der“ durch die Worte „diejenige Person gerichtet werden, die“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gegen“ die Worte „die Inhaberin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Maßnahmen können auch gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder eine andere berechtigte Person gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der berechtigten Person ausübt.
- (3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einen beauftragten Dritten“ durch die Worte „eine beauftragte dritte Person“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „als Gesamtschuldner.“ durch das Wort „gesamtschuldnerisch.“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils nach den Worten „personenbezogene Daten“ das Wort „auch“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Polizeibehörden können durch Observation oder den Einsatz technischer Mittel personenbezogene Daten erheben
- auch über andere als die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen

a) Straftaten begehen werden nach §§ 85, 86, 129 a, 130, 131, 211, 212, 220 a, 239 a, 239 b, § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 7, §§ 244, 244 a, 249, 250, 253, 255, 260, 260 a, 261, 264, 264 a, 306 bis 308, 311 b, 316 c, 326 und 328 des Strafgesetzbuches, § 29 Abs. 3 Satz 2, § 29 a, § 30 Abs. 1 und § 30 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, § 52 a des Waffengesetzes, §§ 19, 20 und 22 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie § 34 Abs. 1 und Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes,

b) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, als Mitglieder von Banden oder in anderer Weise organisiert Straftaten begehen werden nach §§ 146, 147, 151, 152, 152 a, 176, 181, 181 a, 263, 284, 310 b und 311 d des Strafgesetzbuches, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Waffengesetzes sowie § 92 Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes

in der jeweils geltenden Fassung,

3. über Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie mit Personen in Verbindung stehen, die Straftaten der in Nr. 2 genannten Art begehen werden, und die Datenerhebung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist,

4. über die in § 13 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Maßnahme zum Schutz der gefährdeten Person rechtfertigen.

Die Datenerhebung durch Observation oder den Einsatz technischer Mittel ist nur zulässig, wenn andere Maßnahmen mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 genannten erheblich weniger Erfolg versprechen würden oder die polizeiliche Aufgabenerfüllung mit Hilfe anderer Maßnahmen wesentlich erschwert würde. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(3) Außer bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung der Observation oder des Einsatzes techni-

scher Mittel durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten, soweit nach Abs. 5 nicht eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Für eine Observation über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern oder einer von ihm benannten Stelle erforderlich."

- b) In Abs. 5 werden in Satz 1 die Worte „den Richter angeordnet werden.“ durch die Worte „richterliche Anordnung getroffen werden.“ und in Satz 9 die Worte „von dem Richter“ durch das Wort „richterlich“ ersetzt.
- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abs. 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person geschieht. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu vernichten, es sei denn, sie sind zur Verfolgung einer in § 100 a der Strafprozeßordnung bezeichneten Straftat erforderlich. § 20 Abs. 7 und 8 sowie § 27 Abs. 6 bis 8 bleiben unberührt.“

8. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit Polizeibehörden Dritten nicht bekannt ist, und durch verdeckt ermittelnde Personen

(1) Die Polizeibehörden können durch Personen, deren Zusammenarbeit mit ihnen Dritten nicht bekannt ist (V-Personen), personenbezogene Daten erheben. § 15 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Polizeibehörden können durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende eingesetzt werden (verdeckt ermittelnde Personen – VE-Personen –), personenbezogene Daten auch über andere als die in den §§ 6 und 7 genannten Personen erheben, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß in § 15 Abs. 2 Satz 1 genannte Straftaten begangen werden sollen und dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.

(3) Die Datenerhebung durch den Einsatz von V-Personen oder VE-Personen ist nur zulässig, wenn andere Maßnahmen mit Ausnahme der in

den §§ 15 und 17 genannten erheblich weniger Erfolg versprechen würden oder die polizeiliche Aufgabenerfüllung mit Hilfe anderer Maßnahmen wesentlich erschwert würde. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Datenerhebung nach Abs. 1 und 2 durchführen zu können. Soweit es für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen für den Einsatz von VE-Personen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. VE-Personen dürfen unter der Legende zur Erfüllung ihres Auftrags am Rechtsverkehr teilnehmen.

(4) VE-Personen dürfen unter ihrer Legende mit Einwilligung der berechtigten Person deren Wohnung betreten. Die Einwilligung darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Eine heimliche Durchsuchung ist unzulässig. Im übrigen richten sich die Befugnisse von VE-Personen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(5) Die Anordnung über den Einsatz von V-Personen und VE-Personen erfolgt außer bei Gefahr im Verzug durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten. Der Einsatz von VE-Personen mit einer auf Dauer angelegten Legende bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten getroffen werden. Für das Verfahren gilt § 39 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, gegen die sich der Einsatz richten soll, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Die Dauer des Einsatzes ist festzulegen. Eine Verlängerung ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Ist eine Anordnung nach Satz 3 ergangen, so ist unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen drei Tagen eine richterliche Bestätigung erfolgt. Über die Anordnung des Ein-

satzes von V-Personen und VE-Personen im Sinne des Satz 2 ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(6) § 15 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend. Eine Unterrichtung ist auch dann nicht geboten, wenn dadurch der weitere Einsatz der V-Personen, der VE-Personen oder Leib oder Leben von Personen gefährdet wird."

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung ist zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. die Voraussetzungen für die Anordnung einer Observation (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2) gegeben sind

und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die auf Grund der Ausschreibung gemeldeten Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Kraftfahrzeugs und der Führerin oder des Führers des Kraftfahrzeugs sowie über mitgeführte Sachen, Verhalten, Vorhaben und sonstige Umstände des Antreffens für die Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich sind."

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausschreibung darf nur durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten angeordnet werden."

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Anordnung durch den Richter.“ durch die Worte „richterlichen Anordnung.“ ersetzt.

10. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „sich“ die Worte „Straftäterinnen oder“ eingefügt.

11. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Zeugen, Hinweisgeber“ durch die Worte „Zeuginnen und Zeugen, Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Spei-

cherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 noch vorliegen; die Entscheidung, daß eine weitere Speicherung erforderlich ist, trifft die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter."

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Empfänger“ die Worte „Empfängerinnen oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „nur zulässig, wenn“ die Worte „die Empfängerin oder“ eingefügt.

c) Abs. 5 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens der Empfängerin oder des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlaß besteht. Die Empfängerin oder der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen."

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr oder ihm übermittelt worden sind."

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Empfängers“ durch die Worte „der empfangenden Stelle“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden in Nr. 2 und in Nr. 3 jeweils die Worte „den Empfänger.“ durch die Worte „die empfangende Stelle.“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur

1. Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörde oder
2. Abwehr einer erheblichen Gefahr durch die empfangende Stelle

erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch

gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung obliegt der übermittelnden Behörde."

- d) In Abs. 4 werden die Worte „der Empfänger“ durch die Worte „die empfangende Stelle“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihr oder ihm übermittelt wurden.“

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Zweck der Übermittlung,“ die Worte „die Empfängerin oder“ eingefügt.

15. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern. Dieses unterrichtet die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten unter Übersendung der Festlegung nach Abs. 2 einschließlich der Errichtungsanordnung (§ 28).“

16. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahme bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „den zur Übermittlung Verpflichteten“ durch die Worte „die zur Übermittlung verpflichtete Person“ ersetzt.

- c) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen drei Tagen eine richterliche Bestätigung erfolgt.“

- d) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Datenschutzbeauftragte ist durch die Polizeibehörde zu unterrichten.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Die Ministerin oder der Minister des Innern“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „übermittelt worden sind, ist“ die Worte „der Empfängerin oder“ eingefügt.

18. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ministerium des Innern regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift. Es übersendet die Errichtungsanordnung der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „der Daten und“ die Worte „die Empfängerinnen oder“ eingefügt.

- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung trifft die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter.“

- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird die Auskunft nicht gewährt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, daß sie sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wenden kann. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 4. Die Mitteilung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse über den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

20. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zwangsweise Vorführung bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung.“

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeuginnen oder Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige oder als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.“

21. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird nach den Worten „für die Allgemeinheit zu verhindern,“ das Wort „oder“ gestrichen.

- b) In Nr. 3 wird nach dem Wort „durchzusetzen“ der Punkt gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Als Nr. 4 wird angefügt:
 „4. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne polizeiliches Einschreiten zulässig wäre.“
22. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Entscheidung des Richters“ durch die Worte „richterliche Entscheidung“ ersetzt.
23. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Gelegenheit zu geben,“ die Worte „eine Angehörige oder“ eingefügt.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich diejenige Person zu benachrichtigen, der die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihr übertragenen Aufgabenkreis obliegt.“
24. In § 35 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „wenn sie nicht vorher“ die Worte „der Richterin oder“ eingefügt.
25. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden nach den Worten „zum Schutz von“ die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach den Worten „von Personen gleichen Geschlechts“ ein Komma und die Worte „von Ärztinnen“ eingefügt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die körperliche Untersuchung bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung.“
- bb) In Satz 5 werden nach den Worten „körperliche Untersuchung darf nur von“ die Worte „Ärztinnen oder“ eingefügt.
26. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Bei der Durchsuchung von Sachen hat die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Bei Abwesenheit ist, wenn möglich, eine Per-

son, die zur Vertretung befugt ist, oder eine andere Person als Zeugin oder als Zeuge hinzuzuziehen. Der Inhaberin oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.“

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „ohne Einwilligung“ die Worte „der Inhaberin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach den Worten „ohne Einwilligung“ die Worte „der Inhaberinnen oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 Buchst. b werden nach dem Wort „sich“ die Worte „Straftäterinnen oder“ eingefügt.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Durchsuchungen bedürfen außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung.“
- b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Bei Abwesenheit ist, wenn möglich, eine Person, die zur Vertretung befugt ist, oder eine erwachsene Angehörige, ein erwachsener Angehöriger, eine Hausgenossin oder ein Hausgenosse, eine Nachbarin oder ein Nachbar zuzuziehen.“

(3) Der Wohnungsinhaberin, dem Wohnungsinhaber oder der Person, die zur Vertretung befugt ist, ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.“

- c) Abs. 4 Satz 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist von einer oder einem durchsuchenden Bediensteten und der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Der Wohnungsinhaberin, dem Wohnungsinhaber oder der Person, die zur Vertretung befugt ist, ist auf Verlangen eine Niederschrift der Niederschrift auszuhandigen.“

29. § 40 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.“

30. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „einem Dritten“ durch die Worte „einer dritten Person“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „einen Dritten“ durch die Worte „eine dritte Person“ ersetzt.

31. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „einen Berechtigten“ durch die Worte „eine berechnigte Person“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „der Berechnigte“ durch die Worte „die berechnigte Person“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „betroffene Person,“ die Worte „die Eigentümerin,“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „innerhalb angemessener Frist“ die Worte „keine Käuferin oder“ eingefügt.
- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Maßnahmen nach Abs. 2 bis 4 darf nur die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter anordnen.“

32. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „als Gesamtschuldner.“ durch das Wort „gesamtschuldnerisch.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „Ein Dritter, dem“ durch die Worte „Eine dritte Person, der“ ersetzt.

33. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ministerin oder der Minister des Innern wird ermächtigt, im Ein-

vernehmen mit der fachlich zuständigen Ministerin oder dem fachlich zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Ausnahmen zu bestimmen, bei denen Vollzugshilfe nach Satz 1 Nr. 1 nicht zu leisten ist.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „zugezogener“ das Wort „Zeuginnen,“ eingefügt.

34. Dem § 47 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Ordnungs- und die Polizeibehörden können die Wohnung (§ 38 Abs. 1) einer oder eines Pflichtigen betreten und durchsuchen und die Person oder Sachen der oder des Pflichtigen durchsuchen, soweit es der Zweck der zwangsweisen Durchsetzung des ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Verwaltungsaktes erfordert. Bei der Durchsuchung einer Wohnung können auch verschlossene Räume und Behältnisse erforderlichenfalls gewaltsam geöffnet werden. § 39 gilt entsprechend.“

35. § 49 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch eine andere Person möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so können die Ordnungs- oder die Polizeibehörden auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst oder durch eine beauftragte dritte Person ausführen.“

36. § 52 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Vollzugsbediensteten, die nicht“ die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen oder“ eingefügt.

37. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ und nach den Worten „der von“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wird die Anordnung trotzdem befolgt, so trifft die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten eine Schuld nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es nach den ihr oder ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat die Polizeivollzugsbeamtin oder der

- Polizeivollzugsbeamte der anordnenden Person gegenüber vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist."
38. In § 59 Nr. 1 wird vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ das Wort „Polizeivollzugsbeamtinnen,“ eingefügt.
39. In § 60 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „unzulässig, wenn für“ die Worte „die Polizeivollzugsbeamtin oder“ eingefügt.
40. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „unzulässig, wenn für“ die Worte „die Polizeivollzugsbeamtin oder“ eingefügt.
41. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Vollzugsbedienstete, die nicht“ die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden in Nr. 2 nach den Worten „Rechte und Pflichten von“ die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen oder“ und in Nr. 3 vor dem Wort „Hilfspolizeibeamten“ die Worte „Hilfspolizeibeamtinnen oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Worte „einen in Nr. 1 bezeichneten Untergebrachten“ durch die Worte „eine in Nr. 1 bezeichnete untergebrachte Person“ und in Satz 2 die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 „Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung ist das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Die Ministerinnen und Minister können die Befugnisse der Ministerien durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“
42. In § 64 Abs. 2 werden die Worte „des Geschädigten“ durch die Worte „der geschädigten Person“ ersetzt.
43. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen.“
- b) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „ein anderer dem Geschädigten“ durch die Worte „eine andere Person der geschädigten Person“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „dem Geschädigten“ durch die Worte „der geschädigten Person“ ersetzt.
- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob die geschädigte Person oder ihr Vermögen durch die Maßnahme der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörden geschützt worden ist. Haben Umstände, die die geschädigte Person zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Ausweitung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von der geschädigten Person oder durch die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörden verursacht worden ist. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.“
44. In § 67 werden die Worte „dem zum Ausgleich Verpflichteten“ durch die Worte „der zum Ausgleich verpflichteten Körperschaft“ ersetzt.
45. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichspflichtiger,“ durch das Wort „Ausgleichspflicht,“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden nach den Worten „in deren Dienst“ die Worte „die Bedienstete oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Hat“ die Worte „die Bedienstete oder“ eingefügt.
46. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „den Verantwortlichen“ durch das Wort „Verantwortliche“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „als Gesamtschuldner.“ durch das Wort „gesamtschuldnerisch.“ ersetzt.
47. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Minister und der“ durch die Worte „Ministerinnen, Minister und“ ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ministerin oder der Minister des Innern und im Einvernehmen mit ihr oder ihm die zuständigen Ministerinnen und Minister können Gefahrenabwehrverordnungen für das ganze Land oder Teile des Landes, die über das Gebiet eines Regierungspräsidiums hinausgehen, erlassen.“

48. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „in Widerspruch zu den Gefahrenabwehrverordnungen“ die Worte „der Ministerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Angelegenheit durch Gefahrenabwehrverordnung einer Ministerin oder eines Ministers geregelt, so darf sie nur insoweit durch Gefahrenabwehrverordnung eines Regierungspräsidiums, eines Landkreises oder einer Gemeinde ergänzend geregelt werden, als die Gefahrenabwehrverordnung der Ministerin oder des Ministers dies ausdrücklich zuläßt.“

49. § 77 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Gefahrenabwehrverordnungen, die die Ministerin oder der Minister des Innern oder eine andere Ministerin oder ein anderer Minister erläßt, kann eine hiervon abweichende Zuständigkeitsregelung nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten getroffen werden.“

50. In § 89 Abs. 3 werden nach den Worten „den fachlich zuständigen“ die Worte „Ministerinnen oder“ eingefügt.

51. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leiterinnen und Leiter der Polizeidienststellen sind polizeiliche Vorgesetzte der ihnen zugewiesenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.“

b) In Abs. 5 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Die Ministerin oder der Minister des Innern“ ersetzt.

52. § 92 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Hessische Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes im Sinne

von § 3 Abs. 1 und die zuständige Landesbehörde für den Geschäftsbereich der Ministerin oder des Ministers des Innern im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes). Es untersteht dem Ministerium des Innern unmittelbar.

(2) Dem Hessischen Landeskriminalamt obliegt die Bearbeitung von Strafsachen, wenn die Ministerin oder der Minister des Innern es allgemein durch Rechtsverordnung oder das Ministerium des Innern es aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnen. Es kann Strafsachen selbst bearbeiten, wenn die zuständige Polizeibehörde darum ersucht oder es dies wegen der Bedeutung der Tat für erforderlich hält. Dem Hessischen Landeskriminalamt obliegen ferner die Aufgaben einer polizeilichen Zentralstelle für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Informations- und Telekommunikationssystemen. Das Ministerium des Innern kann ihm weitere Aufgaben übertragen.“

53. § 93 Abs. 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bereitschaftspolizei obliegt die fachliche und die technische Ausbildung der Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten der Schutzpolizei, soweit diese nicht anderen Polizeidienststellen übertragen wird, sowie die Unterstützung der Polizeidienststellen. Das Ministerium des Innern kann ihr weitere Aufgaben übertragen. Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei untersteht dem Ministerium des Innern unmittelbar.“

54. § 95 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Hessische Polizeiverwaltungsamt nimmt für die Polizeidienststellen Aufgaben der Mittelbewirtschaftung, Materialbeschaffung und Personalbewirtschaftung wahr. Ihm können weitere Aufgaben übertragen werden. Es untersteht dem Ministerium des Innern unmittelbar. Hinsichtlich der Eingliederung von Teilen des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes oder deren Zusammenfassung durch Rechtsverordnung der Ministerin oder des Ministers des Innern gilt § 91 Abs. 5 entsprechend.“

55. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Die Ministerin oder der Minister des Innern“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

56. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Hilfspolizeibeamtinnen
und Hilfspolizeibeamte

(1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr oder zur hilfswesen Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben können Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte bestellt werden. Die Bestellung ist widerruflich.

(2) Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen (§ 55 Abs. 3 und 4) sind sie nur befugt, wenn sie hierzu ermächtigt werden. Soweit die Ermächtigung nicht durch Rechtsverordnung erfolgt, kann sie mit der Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Die Ermächtigung ist widerruflich.

(3) Zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten können bestellt werden

1. die kreisfreien Städte und Landkreise eigene Bedienstete; die Bestellung und die Ermächtigung nach Abs. 2 Satz 2 bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 Abs. 1,
2. die Regierungspräsidien
 - a) Bedienstete kreisangehöriger Gemeinden sowie Bedienstete sonstiger Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - b) Privatforstbedienstete, die als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigt worden sind, und, soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Bedienstete von Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - c) amtlich verpflichtete Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher,
 - d) Bedienstete des Landes,
 - e) andere Personen.
 Bestellungen nach Buchst. a bis c erfolgen auf Antrag.

(4) Die Ministerin oder der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, daß Bedienstete der Gemeinden, sonstiger Körperschaften oder von Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Bedienstete

des Landes allgemein die Befugnisse von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten haben,

2. Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ermächtigen,
3. die Zusammenarbeit der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten mit den Polizeidienststellen und die Ausbildung der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten regeln, soweit dies nicht in Laufbahnvorschriften festgelegt ist.

(5) Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen keine Dienstkleidungsstücke und Abzeichen tragen, die denen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gleichen; sie dürfen nicht mit Dienstkraftfahrzeugen, die wegen ihrer Farbgebung mit solchen der Polizeidienststellen verwechselt werden, ausgestattet werden. Dies gilt nicht für Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte von Polizeidienststellen.“

57. § 101 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Polizeidienststellen, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können auch für andere Polizeidienststellen insbesondere tätig werden

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, insbesondere auch zur Vernehmung von beschuldigten Personen, betroffenen Personen, Zeuginnen oder Zeugen,
3. zur Verfolgung und Wiederergreifung entwichener Personen oder
4. auf Weisung, auf Anforderung oder mit Zustimmung einer zuständigen Stelle.“

58. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „Amtshandlungen von“ die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Entwichener,“ durch die Worte „entwichener Personen,“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Werden“ die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

e) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend. Die Abs. 1 und 2 gelten für Bedienstete von Polizeibehörden und -dienststellen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben, entsprechend, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist oder das Ministerium des Innern Amtshandlungen dieser Polizeibehörden und -dienststellen in Hessen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

59. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Hessen

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundes nur in den Fällen des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und des Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes und nur dann tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes dürfen ferner im Zuständigkeitsbereich von Polizeibehörden oder -dienststellen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben, tätig werden, wenn es das für diese Polizeibehörden oder -dienststellen maßgebliche Recht vorsieht.

(2) Einer Anforderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Beamtinnen und Beam-

ten im eigenen Land dringender ist als die Unterstützung der Polizeibehörden oder -dienststellen des anderen Landes. Einer Anforderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch Polizeibehörden oder -dienststellen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben, sowie deren Aufsichtsbehörden kann unter den Voraussetzungen des Satz 1 entsprochen werden. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrags enthalten.“

60. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt die Ministerin oder der Minister des Innern, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium des Innern, jeweils, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit der Ministerin, dem Minister oder dem Ministerium der Finanzen oder dem Landespersonalamt Hessen. Die Ermächtigung der fachlich zuständigen Ministerin oder des fachlich zuständigen Ministers zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 63 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. März 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern
Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Schiedsamtsgesetz
(HSchAG)*)**

Vom 23. März 1994

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Gemeindliche Schiedsämer

- § 1 Schiedsamt, Schiedsamsbezirke
- § 2 Besetzung des Schiedsamts
- § 3 Eignung für das Schiedsamt
- § 4 Wahl
- § 5 Bestätigung
- § 6 Vereidigung
- § 7 Ablehnung und Niederlegung des Amtes
- § 8 Amtsenthebung
- § 9 Aufsicht
- § 10 Amtsverschwiegenheit
- § 11 Stellvertretung
- § 12 Sachkosten und Haftung

Zweiter Abschnitt

**Schlichtungsverfahren in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten**

- § 13 Sachliche Zuständigkeit
- § 14 Ortliche Zuständigkeit
- § 15 Verfahrenssprache
- § 16 Ausschluß von der Amtsausübung
- § 17 Ablehnung der Amtsausübung
- § 18 Weitere Ablehnungsgründe
- § 19 Tätigkeit außerhalb des Schiedsamsbezirks
- § 20 Antragstellung
- § 21 Ladung
- § 22 Persönliches Erscheinen
- § 23 Unentschuldigtes Ausbleiben
- § 24 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 25 Fristen
- § 26 Verhandlungsgrundsätze
- § 27 Vertretung in der Schlichtungsverhandlung
- § 28 Beistand
- § 29 Beweismittel
- § 30 Vergleich, anderweitige Einigung, Protokoll
- § 31 Genehmigung des Protokolls
- § 32 Unterzeichnung des Protokolls
- § 33 Protokollbuch
- § 34 Abschriften und Ausfertigungen
- § 35 Ausfertigung
- § 36 Vollstreckung aus dem Vergleich

Dritter Abschnitt

Schlichtungsverfahren in Strafsachen

- § 37 Sachliche Zuständigkeit
- § 38 Sühneversuch

- § 39 Befreiung vom Sühneversuch
- § 40 Beschränkung der Ablehnung
- § 41 Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei
- § 42 Ausbleiben der Gegenpartei
- § 43 Sühnebescheinigung

Vierter Abschnitt

Kosten

- § 44 Kosten
- § 45 Kostenschuld
- § 46 Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht
- § 47 Einforderung, Beitreibung, Verjährung
- § 48 Gebühren
- § 49 Auslagen
- § 50 Absehen von der Kostenerhebung
- § 51 Einwendungen gegen den Kostenansatz
- § 52 Verteilung der Einnahmen

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 53 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 54 Fortbestand der Bezirke
- § 55 Fortdauer der Amtsausübung
- § 56 Anhängige Verfahren
- § 57 Vollstreckung
- § 58 Verwaltungsvorschriften
- § 59 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Gemeindliche Schiedsämer

§ 1

Schiedsamt, Schiedsamsbezirke

(1) Zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde ein Schiedsamt oder mehrere Schiedsämer ein. Das Schiedsamt führt einen auf die Gemeinde oder auf seinen Schiedsamsbezirk hinweisenden Zusatz.

(2) Zuständig für die Einrichtung der Schiedsämer und die Abgrenzung der Schiedsamsbezirke ist der Gemeindevorstand. Die Einrichtung und die Änderung von Schiedsamsbezirken sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Schiedsämer führen das kleine Landessiegel.

*) GVBl. II 29-4

§ 2

Besetzung des Schiedsamts

Die Aufgaben des Schiedsamts werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedspersonen) wahrgenommen. Diese sind ehrenamtlich tätig; § 26 der Hessischen Gemeindeordnung in der ab dem 1. April 1993 geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 3

Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

§ 4

Wahl

(1) Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt.

(2) Wird die im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteherin oder der im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt und stimmen die Grenzen des Schiedsamtsbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schieds-

amtsbezirk einen Teil des Ortsgerichtsbezirks, so kann bestimmt werden, daß die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Schiedsperson Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muß in dem Beschluß über die Wahl schriftlich niedergelegt werden.

(3) Die Gemeinde soll die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, daß sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen.

(4) Das Amt endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt nach §§ 7 und 8 hat die Gemeinde unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 5

Bestätigung

(1) Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die gewählte Person die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Wahl ordnungsgemäß nach § 4 erfolgt ist. Wird die Bestätigung versagt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist eine Ortsgerichtsvorsteherin oder ein Ortsgerichtsvorsteher in das Amt gewählt worden und ist bei der Wahl bestimmt worden, daß die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Person Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist, so hat der Vorstand des Amtsgerichts dies in der Bestätigung zu vermerken.

§ 6

Vereidigung

(1) Die Schiedsperson wird von dem Vorstand des Amtsgerichts (§ 5) auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. Der Eid wird wie folgt geleistet:

„Ich schwöre, die Pflichten einer Schiedsperson getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Bei Mitgliedern einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft gleichgeachtet.

(3) Bei der Wiederwahl genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

§ 7

Ablehnung und Niederlegung des Amtes

(1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. das Amt während der vorausgegangenen fünf Jahre ausgeübt hat;
3. anhaltend krank ist;
4. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
5. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
6. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

(2) Abs. 1 Nr. 3 bis 6 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.

(3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder zur Niederlegung entscheidet der Vorstand des Amtsgerichts.

§ 8

Amtsenthebung

(1) Eine Amtsenthebung hat zu erfolgen, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Umstände eintreten oder bekannt werden. Sie hat ferner zu erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson

1. Amtspflichten gröblich verletzt hat;
2. sich als unwürdig erwiesen hat, das Amt auszuüben;
3. das Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag des Vorstands des Amtsgerichts nach Anhörung der Schiedsperson und des Gemeindevorstands der Vorstand des Oberlandesgerichts.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Tätigkeit des Schiedsamts im Schlichtungsverfahren üben aus:

1. das Ministerium der Justiz;
2. der Vorstand des Oberlandesgerichts;
3. der Vorstand des Landgerichts oder der Vorstand des Amtsgerichts, wenn sich das Schiedsamt im Bezirk eines Präsidialamtsgerichts befindet;
4. der Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich das Schiedsamt befindet.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die ordnungsgemäße, insbesondere zeitgerechte Durchführung der Schlichtungsverfahren und umfaßt die Befugnis zur Bearbeitung von Beschwerden und zur Erteilung von Rügen.

(3) Außerhalb des Schlichtungsverfahrens unterliegt die Schiedsperson den Weisungen und der Aufsicht der Gemeinde als Trägerin des Schiedsamts.

§ 10

Amtsverschwiegenheit

(1) Über die Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien ist, soweit sie amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

(2) Über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf nur mit Genehmigung des Vorstands des Amtsgerichts ausgesagt werden.

(3) Die Genehmigung soll in der Regel erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. § 76 Abs. 1 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Stellvertretung

(1) Für jedes Schiedsamt wird eine stellvertretende Schiedsperson berufen. Bei mehreren Schiedsämtern in der Gemeinde kann der Gemeindevorstand die Vertretung so regeln, daß diese gegenseitig erfolgt.

(2) Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann der Vorstand des Amtsgerichts eine Schiedsperson aus einem benachbarten Schiedsamtsbezirk mit der Stellvertretung beauftragen. Steht im Amtsgerichtsbezirk keine weitere Schiedsperson zur Verfügung, so regelt der Vorstand des Landgerichts die Vertretung in entsprechender Anwendung des Satz 1.

(3) Auf die stellvertretenden Schiedspersonen sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 12

Sachkosten und Haftung

(1) Die Gemeinde trägt die Sachkosten des Schiedsamts.

(2) Zu den Kosten im Sinne des Abs. 1 gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes veranlaßt worden sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz verlangen kann.

(3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land. Für den Rückgriff gilt § 91 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

Zweiter Abschnitt

**Schlichtungsverfahren in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten**

§ 13

Sachliche Zuständigkeit

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre statt. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in

1. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Familien- oder Arbeitsgerichte fallen;
2. Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die in Presse und Rundfunk begangen worden sind.

(2) Ein Schlichtungsverfahren nach Abs. 1 findet ferner nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

§ 14

Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Schiedsamt, in dessen Bezirk die Gegenpartei wohnt.

(2) Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch Erklärungen zu Protokoll des gewählten Schiedsamts vereinbart werden.

§ 15

Verfahrenssprache

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt; mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung in einer anderen Sprache geführt werden, wenn alle Beteiligten die fremde Sprache beherrschen.

§ 16

Ausschluß von der Amtsausübung

Die Schiedsperson ist von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;

2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbniß nicht mehr besteht;

3. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4. in Angelegenheiten, in denen sie als Prozeßbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt oder in denen sie sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war;

5. in Angelegenheiten einer Partei, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs ist oder war.

§ 17

Ablehnung der Amtsausübung

(1) Die Schiedsperson hat die Ausübung des Schiedsamts abzulehnen, wenn

1. der zu protokollierende Vergleich (§ 30) der notariellen Beurkundung bedarf;
2. eine Partei ihr nicht bekannt ist und auch ihre Identität nicht nachweisen kann;
3. Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit einer Partei oder gegen die Legitimation ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters bestehen.

(2) Die Schiedsperson soll die Ausübung des Schiedsamts ablehnen, wenn

1. der Streit bei Gericht anhängig ist;
2. das Verfahren eine Angelegenheit betrifft, für die von berufsständischen Körperschaften oder von vergleichbaren Organisationen Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstellen eingerichtet worden sind und das Verfahren dort bereits eingeleitet worden ist.

Dies gilt nicht, wenn sich die Parteien schriftlich mit dem Schlichtungsverfahren bei dem Schiedsamt einverstanden erklärt haben.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind unanfechtbar.

§ 18

Weitere Ablehnungsgründe

(1) Die Schiedsperson kann die Ausübung des Schiedsamts ablehnen, wenn

1. die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig ist oder wegen einer am Verfahren beteiligten Person eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist;
2. der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist.

(2) Die Ablehnung ist unanfechtbar.

§ 19

Tätigkeit außerhalb des Schiedsamtsbezirks

Eine amtliche Tätigkeit außerhalb des Schiedsamtsbezirks ist nur zulässig im Falle der Stellvertretung sowie dann, wenn die Amtsräume außerhalb des Schiedsamtsbezirks liegen oder der Augenschein eingenommen werden soll.

§ 20

Antragstellung

(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Der Antrag kann zurückgenommen werden, nach Beginn der Schlichtungsverhandlung jedoch nur mit Zustimmung der Gegenpartei.

(2) Der Antrag sowie dessen Rücknahme sind bei dem Schiedsamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Er muß die Namen und die Wohnung der Parteien, eine knappe Beschreibung des Gegenstandes des Streites und des mit der Anrufung des Schiedsamts angestrebten Zieles sowie die Unterschrift der antragstellenden Person enthalten.

(3) Der Antrag kann auch bei dem Schiedsamt, in dessen Bezirk die antragstellende Person wohnt, zu Protokoll gegeben werden, wenn die Parteien nicht in derselben Gemeinde wohnen. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.

(4) Endet das Schlichtungsverfahren nicht mit einem Vergleich (§ 30) oder einer anderweitigen Einigung, so bedarf ein erneuter Antrag in derselben Sache der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. Dies gilt auch für den Fall der Antragsrücknahme. Die Zustimmungserklärung ist bei der erneuten Antragstellung vorzulegen.

§ 21

Ladung

(1) Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung werden vom Schiedsamt bestimmt.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung beider Parteien abgekürzt werden.

(3) Die Ladung ist den Parteien persönlich gegen Empfangsbekanntnis auszuhandigen oder durch die Post zuzustellen; die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrages. Zugleich sind die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

§ 22

Persönliches Erscheinen

(1) Die Parteien sind verpflichtet, in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.

(2) Eine Partei ist entschuldigt, wenn ihr Ausbleiben auf Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen beruht, und ihr auf Grund dieser Umstände durch das Erscheinen in dem anberaumten Termin unzumutbare Nachteile entstehen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schiedsamt unverzüglich anzuzeigen und den Grund des Ausbleibens glaubhaft zu machen.

§ 23

Unentschuldigtes Ausbleiben

(1) Gegen eine ordnungsgemäß geladene Partei, die unentschuldig zu dem anberaumten Termin nicht erscheint, setzt das Schiedsamt durch Bescheid ein Ordnungsgeld von zwanzig bis zweihundert Deutsche Mark fest. Erfolgt die Entschuldigung nicht so rechtzeitig, daß der anberaumte Termin noch verlegt werden kann, unterbleibt die Auferlegung eines Ordnungsgeldes nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft.

(2) Dem Nichterscheinen steht es gleich, wenn sich eine Partei vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung entfernt.

(3) Der Bescheid ist der betroffenen Partei mit einer Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit nach Abs. 4 zuzustellen.

(4) Die Partei kann den Bescheid anfechten. Die Anfechtungserklärung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, schriftlich einzureichen. Die Partei kann sie auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll des Schiedsamts geben, welches den Bescheid erlassen hat. In der Anfechtungserklärung sind die Gründe für die Anfechtung des Bescheides darzulegen und glaubhaft zu machen.

(5) Das Amtsgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Anfechtungserklärung dem Schiedsamt zu. Hält das Schiedsamt die Anfechtung für begründet, so ist der Bescheid aufzuheben oder das Ordnungsgeld herabzusetzen. Die Anfechtungserklärung ist unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen, wenn der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abgeholfen wird. Das Amtsgericht ist von der Abhilfe zu unterrichten, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.

(6) Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange über den Antrag nicht entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden.

(7) Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(8) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben rechtzeitig vor dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 22 Abs. 2 Satz 1), und ist eine etwaige Anfechtung des Bescheides über das Ordnungsgeld erfolglos geblieben, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.

(9) Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 22 Abs. 2 Satz 1), und ist eine etwaige Anfechtung des Bescheides über das Ordnungsgeld erfolglos geblieben, so ist anzunehmen, daß sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.

§ 24

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War die Partei ohne Verschulden gehindert, die Frist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Amtsgericht schriftlich einzu-

reichen. Die Partei kann ihn auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll des Schiedsamts erklären, welches den Bescheid erlassen hat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Wird der Wiedereinsetzungsantrag zu Protokoll des Schiedsamts erklärt, so wird er dem Amtsgericht zugeleitet.

(3) Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 25

Fristen

Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozeßordnung.

§ 26

Verhandlungsgrundsätze

(1) Die Schlichtungsverhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen; erforderlichenfalls ist der Termin zur Fortsetzung der Schlichtungsverhandlung sofort zu bestimmen.

(2) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kann die Person, die nicht deutsch spricht, eine sprachkundige Person zuziehen, die ihre Erklärungen ins Deutsche und die sonstigen Erklärungen, die in der Schlichtungsverhandlung abgegeben werden, in die Sprache dieser Person übersetzt. Die Erklärungen können von der Schiedsperson selbst übersetzt werden, wenn sie die fremde Sprache beherrscht. Jede Partei kann verlangen, daß eine von der Schiedsperson auszuwählende Dolmetscherin oder ein von ihr auszuwählender Dolmetscher zugezogen wird.

(3) Die Schiedsperson soll den Willen der Parteien erforschen, den Sachverhalt klären und über die rechtliche Tragweite etwaiger beabsichtigter Vergleiche oder sonstiger Vereinbarungen belehren.

§ 27

Vertretung in der Schlichtungsverhandlung

In der Schlichtungsverhandlung ist die Vertretung durch Bevollmächtigte nicht zulässig. Handelsgesellschaften sowie juristische Personen dürfen sich jedoch

durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder der juristischen Person angehören oder bei ihr beschäftigt sind, vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

§ 28

Beistand

Jede Partei kann zur Schlichtungsverhandlung mit einem Beistand erscheinen. Ein Beistand darf nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Schlichtungsverhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen wesentlich erschwert. Beistände von Personen, die nicht lesen oder schreiben können, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die blind, taub oder stumm sind, sowie Rechtsanwälte dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 29

Beweismittel

(1) Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

(2) Zur Beeidigung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen sowie zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt ist die Schiedsperson nicht befugt.

§ 30

Vergleich, anderweitige Einigung, Protokoll

(1) Kommt ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung (Anerkenntnis oder Verzicht) zustande, so ist dies zu Protokoll festzustellen.

(2) Das Protokoll ist in deutscher Sprache aufzunehmen.

(3) Das Protokoll enthält:

1. den Ort und den Tag der Schlichtungsverhandlung;
2. die Namen und die Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese sich legitimiert haben;
3. den Gegenstand des Streites;
4. den Wortlaut des Vergleichs oder der anderweitigen Einigung.

(4) Kommt ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung nicht zustande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

§ 31

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. In dem Proto-

koll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

§ 32

Unterzeichnung des Protokolls

(1) Das Protokoll ist von den Parteien und der Schiedsperson eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine des Schreibens unkundige Partei hat ein Handzeichen anzubringen, das die Schiedsperson durch einen besonderen Vermerk beglaubigen muß.

(3) Ist eine Partei nicht dazu in der Lage, ein Handzeichen anzubringen, muß sie einen Beistand wählen, welcher für sie das Protokoll unterschreibt. Die Schiedsperson muß im Protokoll vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift und die Anbringung eines Handzeichens unterblieben sind.

§ 33

Protokollbuch

(1) Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit fortlaufenden Nummern versehen.

(2) Abgeschlossene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 34

Abschriften und Ausfertigungen

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder zum Zwecke der Zwangsvollstreckung Ausfertigungen des Protokolls.

§ 35

Ausfertigung

(1) Die Ausfertigung wird von dem Schiedsamt erteilt, welches die Urschrift des Protokolls verwahrt. Vor Aushändigung der Ausfertigung ist auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(2) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Amtsgerichts, wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

(3) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

(4) Der Ausfertigungsvermerk muß Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Bezeichnung der

Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird. Er ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 36

Vollstreckung aus dem Vergleich

(1) Aus dem vor einem Schiedsamt geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern der Vergleich die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die Leistung oder Herausgabe einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere oder die Räumung und Herausgabe von Räumen oder Grundstücken zum Gegenstand hat und die Schuldnerin oder der Schuldner sich in dem Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden sind entsprechend anzuwenden. Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

(3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht, wenn es das Protokoll nicht verwahrt, das Schiedsamt von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen.

Dritter Abschnitt

Schlichtungsverfahren in Strafsachen

§ 37

Sachliche Zuständigkeit

Das Schiedsamt ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38

Sühneversuch

(1) Der Sühneversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 39 bis 43 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

(2) Ein Sühneversuch wird nicht durchgeführt, wenn die Gegenpartei zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war.

§ 39

Befreiung vom Sühneversuch

(1) Das für das Privatklageverfahren zuständige Gericht kann auf Antrag durch Beschluß gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen die antragstellende Partei ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; die vertretende Person hat den gerichtlichen Beschluß sowie eine schriftliche Vollmacht dem Schiedsamt vorzulegen.

(2) Die Parteien können den Beschluß mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anfechten.

§ 40

Beschränkung der Ablehnung

(1) Der Sühneversuch darf nicht aus den in § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 Abs. 1 angegebenen Gründen abgelehnt werden.

(2) Wenn bei einer Partei einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Umstände vorliegt, so ist das in dem Protokoll zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

(3) § 20 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 41

Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei

Wird die Gegenpartei gesetzlich vertreten, so ist die Terminladung auch der vertretenden Person zuzustellen. Diese Person ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.

§ 42

Ausbleiben der Gegenpartei

Bleibt allein die ordnungsgemäß geladene Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung in einem anberaumten Termin aus (§ 23 Abs. 1 und 2), trifft die Schiedsperson die Feststellung nach § 23 Abs. 9 Satz 1 nur dann, wenn die Parteien nicht in derselben Gemeinde wohnen. Wohnen die Parteien in derselben Gemeinde, ist die Feststellung erst dann zu treffen, wenn die Gegenpartei auch in einem weiteren Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.

§ 43

Sühnebescheinigung

(1) Auf Antrag bescheinigt das Schiedsamt die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung), wenn

1. in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung nicht zustande gekommen ist oder
2. allein die Gegenpartei dem Schlichtungstermin, in den Fällen des § 42 Satz 2 auch in einem weiteren Termin, unentschuldigt ferngeblieben ist; in diesem Fall wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist des § 23 Abs. 4 Satz 2 verstrichen ist, ohne daß der Bescheid über das Ordnungsgeld angefochten worden ist, oder wenn die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

(2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die Straftat, die zur Last gelegt wird, und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.

(3) Die Schlichtungsverhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung sind im Protokollbuch zu vermerken.

Vierter Abschnitt

Kosten

§ 44

Kosten

Das Schiedsamt erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

§ 45

Kostenschuld

(1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamts beantragt hat, ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(2) Die Kosten hat ferner zu tragen,

1. die Gegenpartei in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wenn allein wegen ihres unentschuldigten Ausbleibens die Schlichtungsverhandlung nicht stattfinden kann;
2. wer die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder dieser mitgeteilten Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet;
4. hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erstellung von Ausfertigungen und Abschriften beantragt hat.

(3) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 geht der Haftung nach Abs. 1 vor; die Haftung nach Abs. 1 für die nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten soll in diesem Fall erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren (§ 47 Abs. 2) gegen die vorrangig haftende Person keinen Erfolg hatte oder aussichtslos erscheint.

§ 46

Fälligkeit, Vorschuß,
Zurückbehaltungsrecht

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

(2) Das Schiedsamt soll seine Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(3) Haftet eine Person für Kosten, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die sie aus Anlaß des Geschäfts eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten bezahlt sind.

§ 47

Einforderung, Beitreibung,
Verjährung

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Grund einer von der Schiedsperson unterschriebenen Kostenrechnung, die der für die Kosten haftenden Person mitzuteilen ist, eingefordert.

(2) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag des Schiedsamts von der Gemeinde nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. IS. 752), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. Für die Verjährung gilt § 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. IS. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 48

Gebühren

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von mindestens zwanzig Deutsche Mark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr mindestens vierzig Deutsche Mark.

(2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Person, die verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens fünfundsiebzig Deutsche Mark erhöht werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben; die Beteiligung mehrerer Personen kann nach Abs. 2 berücksichtigt werden.

§ 49

Auslagen

(1) Als Auslagen werden erhoben

1. Schreibauslagen für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847);
2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstandenen notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.

(2) Die Entschädigung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen. Sie richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302). Die Entschädigung ist auf Antrag des Schiedsamts oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des für den Schiedsgerichtsbezirk zuständigen Amtsgerichts festzusetzen.

§ 50

Absehen von der Kostenerhebung

(1) Das Schiedsamt kann, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz absehen.

(2) Von der Erhebung der Auslagen kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die nicht erhobenen Auslagen nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 trägt die Schiedsperson, die nicht erhobenen Auslagen nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 die Gemeinde und die nicht erhobenen Auslagen nach § 49 Abs. 2 die Staatskasse.

§ 51

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Über Einwendungen der zahlungspflichtigen Person gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach § 46

Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Schiedsgerichtsbezirk zuständige Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch richterlichen Beschluß. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 52

Verteilung der Einnahmen

(1) Die Ordnungsgelder, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, stehen der Gemeinde zu.

(2) Die nach § 48 erhobenen Gebühren stehen zu 60 vom Hundert der Schiedsperson und zu 40 vom Hundert der Gemeinde zu.

(3) Die nach § 49 Abs. 1 erhobenen Auslagen stehen der Schiedsperson zu.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz über das Schiedsmannswesen im Lande Hessen vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163)¹⁾ einschließlich des in der Anlage enthaltenen Hessischen Schiedsmannsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1975 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), sowie die Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz vom 17. Juli 1975 (GVBl. I S. 187)²⁾ werden aufgehoben.

§ 54

Fortbestand der Bezirke

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichteten Schiedsmannsbezirke bestehen als Schiedsgerichtsbezirke fort, soweit der Gemeindevorstand keine abweichenden Regelungen (§ 1 Abs. 2) trifft.

§ 55

Fortdauer der Amtsausübung

(1) Die nach dem Hessischen Schiedsmannsgesetz berufenen Schiedsfrauen und Schiedsmänner üben ihr Amt weiterhin aus, wenn der ihnen zugewiesene Schiedsmannsbezirk als Schiedsgerichtsbezirk bestehen bleibt; ihre Amtszeit richtet sich nach dem bisherigen Recht. Das Amt endet vorzeitig, wenn der Schiedsgerichtsbezirk aufgelöst wird.

(2) Die nach dem Hessischen Schiedsmannsgesetz berufenen Schiedsfrauen

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 29-1

²⁾ Hebt auf GVBl. II 29-3

und Schiedsmänner, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 das Amt nicht bekleiden können, dürfen ihr Amt für die Zeit weiter ausüben, für die sie gewählt wurden, sofern das Amt nicht nach Abs. 1 Satz 2 vorzeitig endet.

§ 56

Anhängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Schiedsamt anhängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

§ 57

Vollstreckung

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die Ausfertigung und Voll-

streckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf Vergleiche Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann zu Protokoll genommen worden sind.

§ 58

Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 59

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. März 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

Der Hessische Minister
des Innern
Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes*)**

Vom 23. März 1994

Artikel 1

Das Hessische Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „31. August 1971 (BGBl. I S. 1473), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),“ durch die Worte „2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Die Abs. 3 und 5 werden gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und der Zulassung als Gasthörer einschließlich der Fristen.“

b) Als Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Die Hochschule verarbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der damit jeweils verbundenen Zwecke die erforderlichen personenbezogenen Daten der Studienbewerber, Studenten, Gasthörer und Prüfungskandidaten. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung einschließlich der Übermittlung an Dritte zu regeln. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. März 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 70-79

**Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)**

Vom 24. März 1994

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 35 Abs. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 159), wird von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. Juli 1993 (GVBl. I S. 323) wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 124 und 13 werden durch folgende Nr. 124 bis 132 ersetzt:

| Nr. | Gegenstand | Bemessungsgrundlage | Gebühr DM |
|-----|---|---------------------|------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 124 | Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule oder Anerkennung ihrer Erweiterung | je Fall | 1 500 bis 10 000 |
| 13 | Staatliche Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule | je Fall | 1 500 bis 10 000 |
| 131 | Bestätigungen über den Status (ehemaliger) staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Ingenieurschulen | je Fall | 50 |
| 132 | Bestätigungen über den Status von nichtstaatlichen Fachhochschulen | je Fall | 50 |

2. Die Nr. 16 bis 162 werden durch folgende Nr. 16 ersetzt:

| Nr. | Gegenstand | Bemessungsgrundlage | Gebühr DM |
|-----|--|---------------------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 16 | Ausfuhrgenehmigung für Kulturgüter nach der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 395 S. 1) | je Fall | 200 bis 800 |

3. Nach Nr. 375 wird eingefügt:

| Nr. | Gegenstand | Bemessungsgrundlage | Gebühr DM |
|-----|--|---------------------|-----------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 38 | Anfertigen von Kopien von Archivalien bis DIN A3 | je Seite | 0,50 |

*) Ändert GVBl. II 305-33

4: Nach Nr. 55 wird eingefügt:

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr DM |
|---------|--|--------------------------|--------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 6 61 | Amtshandlungen der Hochschulen Hochschulzugangsprüfung zu den Universitäten für besonders befähigte Berufstätige . Die Gebühr ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen kann. | je Fall | 350 |
| 62 | Hochschulzugangsprüfung zu den Fachhochschulen für besonders befähigte Berufstätige Die Gebühr ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen kann. | je Fall | 250 |

Artikel 2

§ 11 der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 25. März 1982 (GVBl. I S. 86)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 216), wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister der Finanzen
Welteke

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

¹⁾ Andert GVBl. II 70-113

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten
nach dem Asylverfahrensgesetz*)**

Vom 11. März 1994

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. IS. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 8. April 1993 (GVBl. I S. 115) erhält folgende Fassung:

- „1. für die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte das Regierungspräsidium Darmstadt,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin
für Jugend, Familie
und Gesundheit
Blaul

*) Ändert GVBl. II 310-72

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik*)**

Vom 10. März 1994

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. Dezember 1992 (GVBl. I S. 663) gebe ich bekannt, daß das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) nach seinem Art. 15 am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 10. März 1994

Der Hessische Minister für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgroat: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnemement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
9,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe